Preußische Gesetzsammlung

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1937	Nr. 3

Inhalt:

(Nr. 14364.) Verordnung über die Angleichung der Besoldung der Beamten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) an die Besoldung der Reichsbeamten. Vom 26. Januar 1937.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Preußische Staatsbank (Seehandlung) vom 22. Februar 1930 (Gesetzsamml. S. 19) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 3) findet vom 1. April 1937 ab für die Bezüge der Beamten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) entsprechende Anwendung. Dabei treten an die Stelle der im § 2 der Verordnung über die Dienstbezüge der Beamten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) vom 26. März 1930 (Gesetzsamml. S. 41) genannten Besoldungsgruppen die entsprechenden Reichsbesoldungsgruppen nach Maßgabe der Anlage.

§ 2.

Der Finanzminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 26. Januar 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Anlage

zur Verordnung über die Angleichung der Besoldung der Beamten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) an die Besoldung der Reichsbeamten. Vom 26. Januar 1937.

Bisherige Preußische Besoldungsgruppe.	Neue Reichsbesoldungsgruppe.
Besoldungsordnung A.	
Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.	
1 a	1 a
2 b mit 1200 RM Zulage	2 b
2 c mit 600 RM Zulage	2 d mit 600 RM Zulage
2 c	2 d
4 b mit 500 RM Zulage	4 b 2. Abt.

Bisherige Preußische Besoldungsgruppe.	Neue Reichsbesoldungsgruppe.
4 b	4 c 2. Abt.
5	5 b
6	7 a
7 a	7 b
7 b	8 a mit Zulage bis zu 300 RM
9	9
10 a	10 a

Besoldungsordnung B.

Feste Gehälter.

4 daneben eine nichtruhegehaltfähige Aufwandentschädigung von jährlich 2000 RM	3 b daneben eine nichtruhegehaltfähige Aufwandentschädigung von jährlich 2000 RM
7	7 a

Anmerkung: Die in der Verordnung über die Dienstbezüge der Beamten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) vom 26. März 1930 (Gesetzsamml. S. 41) für die Banksekretäre (bisherige Besoldungsgruppe 6) vorgesehene Übergangsregelung bleibt nach näherer Bestimmung des Finanzministers aufrechterhalten.

(Nr. 14365.) Erste Verordnung über die Anpassung des Preußischen Landesrechts an die Realsteuergesetze des Reichs. Vom 28. Januar 1937.

Auf Grund des § 25 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Auf die Gewerbesteuer, die nach den Reichsgesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) erhoben wird, finden keine Anwendung mehr

1. die Preußische Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung),
2. die §§ 20 bis 58, 60 bis 66, 77 bis 81, 83, 84 und 88 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes; § 81 Abs. 2 und 3 gilt jedoch sinngemäß für die nach der Reichsabgabenordnung strafbaren Handlungen, soweit nicht die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren Anwendung finden.

§ 2.

(1) Die Festsetzung der Gewerbesteuer (der Erlaß des Gewerbesteuerbescheids) auf Grund der im § 1 genannten Reichsgesetze liegt der Gemeinde ob.

(2) Die Rechtsmittelvorschriften der §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes gelten auch für die Gewerbesteuerbescheide auf Grund der im § 1 genannten Reichsgesetze.

§ 3.

Die §§ 16 a und 59 des Kommunalabgabengesetzes werden aufgehoben.

§ 4.

§ 51 der Gewerbesteuerverordnung findet auf die Umlagen der Kreise und Provinzen (Bezirksverbände) im Rechnungsjahr 1937 noch Anwendung.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1937.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. September 1936

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Märkische Seifen-Industrie, Offene Handelsgesellschaft, und die Deutschen Fettsäurewerke G. m. b. H. beide in Witten, zur Herstellung eines Gleisanschlusses ihres Fabrikgeländes an der Münzstraße an den Bahnhof Witten-Ost

   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 3 S. 7, ausgegeben am 16. Januar 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Dezember 1936

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hüchelhoven zur Anlegung eines Schulwegs zur neuen Volksschule

   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 52 S. 183, ausgegeben am 24. Dezember 1936;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Dezember 1936

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Staatliche Polizeiverwaltung) für den Neubau eines Polizeiunterkunftsgebäudes in Königsberg (Pr.)

   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr.) Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 9. Januar 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen **werden.** Preis für den achtseitigen Bogen **oder** den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1937.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. September 1936 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Märkische Seifen-Industrie, Offene Handelsgesellschaft, und die Deutschen Fettsäurewerke G. m. b. H., beide in Witten, zur Herstellung eines Gleisanschlusses ihres Fabrikgeländes an der Mönchstraße an den Bahnhof Witten Ost

durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 3 S. 7, ausgegeben am 16. Januar 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Dezember 1936 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hüchelhoven zur Anlegung eines Schulwegs zur neuen Volksschule

durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 52 S. 183, ausgegeben am 24. Dezember 1936;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Dezember 1936 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Staatliche Polizeiverwaltung) für den Neubau eines Polizeidienstgebäudes in Königsberg (Pr.)

durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr.) Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 9. Januar 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Nachträge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.